

**III. Nachtragssatzung vom 15.09.2004**  
**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale**  
**Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartenholm vom 02.12.1998**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 16 der Satzung der Gemeinde Hartenholm über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 02.12.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2004 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1**

**Heranziehung und Fälligkeit**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. erhoben.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt werden, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde dann mitzuteilen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist auch sofort eine Schätzung des Verbrauchs möglich.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gebühr für Bauwasser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hartenholm, den 15.09.2004

gez. Richter  
Bürgermeister